

Richtlinien für die Ausbildung in der Praxis

1. Einleitung

Die Ausbildung an der Höheren Fachschule für Sozialpädagogik ICP ist eine duale Ausbildung, in welcher die beruflichen Kompetenzen in einer sinnvollen Verbindung von schulischen und berufspraktischen Ausbildungselementen erworben werden. Um in diesem Sinne eine gute Zusammenarbeit zwischen der Schule und der Praxisausbildungsinstitution zu gewährleisten, ist es uns wichtig, Richtlinien für die Zusammenarbeit während der Ausbildung in der Praxis und in der Schule zu umschreiben.

2. Die Schule (vertreten durch Schulleitung bzw. Klassenbegleitung)

- informiert die Praxisausbildungsinstitution über das Ausbildungskonzept, die Ausbildungsinhalte und -ziele.
- informiert die Praxisausbildungsinstitutionen rechtzeitig über die Daten der schulischen Ausbildung.
- informiert die Praxisausbildungsinstitutionen schriftlich über wichtige Entwicklungen und Veränderungen an der Schule.
- unterstützt bei Bedarf die Praxisausbildungsinstitutionen bei der Erstellung eines Praxisausbildungskonzepts.
- lädt die PraxisausbilderInnen der SpiA einmal pro Jahr zu einem Treffen ein. Neben Informationen über das Ausbildungsgeschehen, über Entwicklungen und Veränderungen an der Schule und Austauschmöglichkeiten von Fragen aus der Praxis, gibt es jeweils auch einen fachlichen Impuls zu Themen der Praxisausbildung.
- stellt den PraxisausbilderInnen den Beurteilungsbogen für die Praxisqualifikation sowie ein Formular für die Praxislernziele der SpiA zur Verfügung.
- führt am Ende jedes Ausbildungsjahres ein Ausbildungsgespräch mit der/dem PraxisausbilderIn sowie dem/der SpiA durch. Das Ausbildungsgespräch findet am Ende des 1. und 3. Jahres in der Praxisinstitution und am Ende des 2. und 4. Jahres in Bern, Olten oder Winterthur statt. Das Gespräch dient dem Gedanken- und Informationsaustausch zur Praxisqualifikation sowie einer Standortbestimmung, dem Austausch zu Fragen der Praxisausbildung und zur gegenseitigen Information.
- steht bei Bedarf für Beratungs- und Klärungsgespräche mit der Institutionsleitung, PraxisausbilderInnen und SpiA zur Verfügung.

3. Die Praxisausbildungsinstitution

- verfügt über ein schriftliches Ausbildungskonzept oder erstellt ein solches mit Hilfe der Schule.
- stellt eine/einen PraxisausbilderInnen, die/der über eine abgeschlossene sozialpädagogische oder äquivalente Ausbildung und eine Ausbildung als PraxisausbilderIn (mindestens 300 Lernstunden Gesamtausbildung) oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung verfügt.
- wird nach Ablauf der Probezeit (nach 4 Monaten) um eine Empfehlung zur weiteren Beschulung der SpiA gebeten. Dies gibt der Ausbildungsinstitution auch die Möglichkeit, allfällige Bedenken der Schulleitung zu melden.

4. Die Praxisausbilderin, der Praxisausbildner

- begleitet kontinuierlich den Ausbildungsprozess der/des SpiA in der Praxis.
- formuliert pro Ausbildungsjahr gemeinsam mit dem/der SpiA mindestens vier Praxislernziele, wobei sich mindestens zwei Praxislernziele auf Themen des aktuellen Ausbildungsjahres beziehen müssen. Der/die SpiA reicht diese Praxislernziele fristgerecht bei der Schule ein. Die Praxislernziele werden im Rahmen des jährlichen Praxisausbildungsgespräches besprochen.
- führt regelmässig mit der/dem SpiA Besprechungen durch. Diese dienen der Überprüfung von individuellen Lernzielen, der Hilfestellung und Reflexion bei der Auseinandersetzung mit praktischen Problemen, der Hilfestellung bei der Umsetzung von Theorie in die Praxis und der Unterstützung des schulischen Ausbildungsprozesses.
- erarbeitet die Praxisqualifikation der/des SpiA anhand des schuleigenen Beurteilungsbogens jeweils auf Ende des Ausbildungsjahres und bespricht sie mit der/dem SpiA.

5. Die Sozialpädagogin, der Sozialpädagoge in Ausbildung

- informiert die/den PraxisausbilderIn über die Inhalte der schulischen Ausbildung und leitet Änderungen in der Institution und in der Schule an alle Verantwortlichen weiter.

Die Zusammenarbeit zwischen der/dem SpiA und der Schule ist im Studienregelement der Höheren Fachschule für Sozialpädagogik ICP beschrieben.

6. Beanspruchung der/des SpiA durch die Schule

Die schulische Beanspruchung beträgt zwischen 20% und 40% - je nach Leistungseffektivität der/des SpiA.

Es finden im 1. Ausbildungsjahr 10 fünftägige Schulblöcke, pro Monat einer, statt. Im 2., 3. und 4. Ausbildungsjahr finden je 2 fünftägige Schulblöcke, 8 dreitägige Schulblöcke und 1 zweitägiger Schulblock sowie pro Quartal ein regionaler Studientag statt.

Hinzu kommen folgende Ausbildungselemente:

- Sportliche, musische und gestalterische Module im Umfang von 125 Lektionen in zusätzlichen Schulblöcken und bei selbst gewählten Anbietern
- Module im Bereich der Arbeitssicherheit bei selbstgewählten Anbietern im Umfang von 40 Lektionen
- im 2. und 4. Ausbildungsjahr je 6 Ausbildungssupervisionen à 3 Stunden (in Schulblöcken integriert – keine zusätzlichen Termine)
- 4 Hospitationen (je 1 Tag)
- sowie die Vorbereitung und Erarbeitung der schulischen Qualifikationselemente (Leistungsnachweise, Prüfungen und schriftlichen Arbeiten) im Umfang von ca. 2-4 Stunden wöchentlich

7. Rahmenbedingungen für die Ausbildung in der Praxis

- Es wird eine Ausbildungsvereinbarung zwischen der Praxisausbildungsinstitution, der/dem SpiA und der Schule abgeschlossen.
- Zwischen der Praxisausbildungsinstitution und der/dem SpiA wird ein Arbeitsvertrag abgeschlossen. Der SpiA wird mit einem Arbeitspensum zwischen 50% und 80% angestellt.
- Es besteht die Möglichkeit, dass sich die Praxisausbildungsinstitution am Schulgeld beteiligt.

Genehmigt durch die Schulkommission am 17.12.2015